

X.

Stempelsteuer von Miet- und Pachtverträgen.

Nach Nr. 17 des Tarifs zum Rgl. Sächs. Stempelsteuergesetz vom 12./1. 1909 ist von allen Verträgen über die Vermietung und Verpachtung von in Sachsen gelegenen Grundstücken 20 Pfennige vom Hundert des alljährlich nach dem Stande am Tage der Aufstellung der Hauslisten (12. Oktober) zu entrichtenden, auf ein Jahr berechneten Miet- oder Pachtzinses an die Stadtsteuereinnahme abzuführen. Hierbei ist es nach Anmerkung 2 zu Tarif Nr. 17 völlig gleichbleibend, ob derartige Verträge schriftlich oder mündlich abgeschlossen sind. Stempelfrei sind nach Anmerkung 4 alle Miet- und Pachtverträge, bei denen der Miet- oder Pachtzins, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 400 Mark nicht übersteigt, ferner Verträge, durch welche Gastwirte und Zimmervermieter Fremde zur Beherbergung aufnehmen.

Nach § 21 Ziffer 3 des angezogenen Gesetzes ist zur Bezahlung der obigen Stempelbeträge der Mieter oder Pächter verpflichtet. Letzterer ist gem. § 14 der zu obigem Gesetze ergangenen Ausf.-Verordnung von dem Ergebnisse der Stempelfeststellung zu benachrichtigen.

XI.

Fälligkeitstage der Steuern.

10. Januar:	Hundesteuer.	15. Juli:	Katholische Kirchenanlag.
1. Februar:	{ Städtische Grundsteuer. Staatsgrundsteuer.	1. August:	Staatsgrundsteuer.
31. März:	Landeskulturrenten.	31. August:	Gemeindeanlagen (III.)
1. April:	Brandvers.-Beitr.	30. September:	{ Landeskulturrenten. Staatseinkommensteuer. Ergänzungssteuer.
15. April:	Gemeindeanlagen (I.)		Hdls.- u. Gewerbef.-Beitr.
30. April:	{ Staatseinkommensteuer. Ergänzungssteuer. Mietzinsstempel.	1. Oktober:	Brandvers.-Beitr.
30. Juni:	{ Landeskulturrenten. Gemeindeanlagen (II.)	15. Oktober:	Katholische Kirchenanlag.
		15. November:	Gemeindeanlagen (IV.)
		31. Dezember:	Landeskulturrenten.

XII.

a) Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.
 (Auszug.)

§ 2.

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstätten ist zulässig:

A.

An allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der unter C angeführten Sonntage.

1. Beim Handel mit Brot und weißen Backwaren ausschließlich der Konditoreiwaren
im Winterhalbjahr von vormittags 5 bis 9 Uhr und von mittags 12 bis nachm. 4 Uhr;
im Sommerhalbjahr vormittags von 5 bis 1/2 9 Uhr und mittags von 12 bis nachm. 4 Uhr.

2. Beim Handel mit Fleischwaren
im Winterhalbjahr von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 1/2 12 bis 1/2 3 Uhr nachmittags;
im Sommerhalbjahr von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr vormittags und von 11 bis 2 Uhr mittags.

3. Bei dem Handel mit Konditoreiwaren
vormittags von 11 bis nachmittags 4 Uhr.